



## **Satzung**

(errichtet am 23. Juni 1989, mit Änderungen vom 1. März 1990)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Vereinigung führt den Namen „Arbeitskreis der Hochschullehrer für Messtechnik e.V.“. Sie hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein dient der Förderung der Messtechnik als Universitätsdisziplin, insbesondere durch die

- Weiterentwicklung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Messtechnik,
- Pflege des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches,
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Forschungs- und Entwicklungsprogramme,
- Abgabe von Empfehlungen für die Ausbildung in Messtechnik an wissenschaftlichen Hochschulen,
- Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Forschung und Praxis.

### **§ 3 Aufbringung der Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, einmalige Zuwendungen und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Mitgliederbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurück erstattet.

Niemand darf durch Ausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder,
  - fördernde Mitglieder.
- (1) Ordentliche Mitglieder können Universitätsprofessoren werden, die im Bereich der Messtechnik in Forschung und Lehre tätig sind oder waren. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit.
- (2) Ehrenmitglieder können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um die Messtechnik verdient gemacht haben. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede an dem Verein für Messtechnik interessierte, natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt wie bei ordentlichen Mitgliedern. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod des Mitgliedes,
  - b) Auflösung der juristischen Person,
  - c) Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.

Den Mindestjahresbeitrag für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Im übrigen wird die Höhe des Mitgliederbeitrages der Selbsteinschätzung jedes fördernden Mitglieds überlassen.

Natürliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von den Beitragszahlungen befreit.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel anlässlich der Jahrestagung des Vereins statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit des Vereins,
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungen sind spätestens am 21. Tag vor der Sitzung zur Post zu bringen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Sind weniger als 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten, so kann unmittelbar eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei Vollmachten wahrnehmen.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung stimm- und wahlberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:

- Der Vorsitzende.
- Der erste stellvertretende Vorsitzende.
- Der zweite stellvertretende Vorsitzende.

Die Angehörigen des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen berufen.
- (3) Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (4) Die laufenden Geschäfte des Vorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mittel des Vereins sind für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung zu verwenden.

Es ist beabsichtigt, das verbleibende Vermögen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke nach § 2 zu verwenden.

### **§ 12 Haftung**

Die Haftung des Vereins für Schulden des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und deren Vermögensverwendung bei der Auflösung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.